

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2445
Urteil Nr. 95/2003 vom 2. Juli 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 46 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999 (Raumordnung), gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 14. Mai 2002 in Sachen M. Van Noten und A. Simkens gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 17. Mai 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 46 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches und Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er durch die Rückwirkung der Bestimmungen der Artikel 42 bis 45 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 auf die bereits anhängig gemachten Schadensersatzforderungen, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist, eine Diskriminierung einführt zwischen einerseits dem Bürger, der in der Flämischen Region eine Immobilie besitzt, der vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 19. Dezember 1998 - zum Beispiel zwischen 1980 und 1995 - die Gerichtsbarkeit des ordentlichen Richters beanspruchen konnte, um den königlichen Erlaß vom 24. Oktober 1978 zur Ausführung von Artikel 37 des Gesetzes vom 29. März 1962 anhand des Gesetzes vom 29. März 1962 prüfen zu lassen, und andererseits dem Bürger, der in der Flämischen Region eine Immobilie besitzt, der im selben Zeitraum (im vorliegenden Fall am 5. Mai 1988) ebenfalls eine Klage auf Planschadensersatz erhebt, aber, weil das von ihm eingeleitete Verfahren so lange dauert, infolge des Dekrets vom 19. Dezember 1998 nicht mehr die richterliche Kontrolle des ordentlichen Richters beanspruchen kann und der viel strengerer Regelung des vorgenannten Dekrets unterliegen muß? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der beanstandete Artikel 46 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999 schließt Kapitel IX - mit der Überschrift « Raumordnung » - des Dekrets mit der Präzisierung von dessen Anwendungsgebiet ab.

Dieses Kapitel ändert die Artikel 35 und 36 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Raumordnungsdekrets ab. Artikel 35 sieht eine Entschädigung vor, wenn ein Bau- oder Parzellierungsverbot, welches sich aus einem endgültigen Plan ergibt, dem Verwendungszweck ein Ende setzt, zu dem ein Gut ursprünglich diente oder normalerweise

bestimmt war. Artikel 36 verweist diese Schadensersatzforderungen an das Gericht erster Instanz und regelt die Rechtsmittel sowie die darauf anwendbare Verjährung.

B.2. Artikel 42 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 ergänzt Artikel 35 Absatz 2 des koordinierten Dekrets folgendermaßen:

« Als Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Erwerbs wird der Betrag berücksichtigt, der die Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühren bzw. Erbschaftsteuern bezüglich des vollen Eigentums des Gutes gebildet hat, bzw. in Ermangelung einer solchen Erhebung der Verkaufswert des Gutes in vollem Eigentum am Tag des Erwerbs. Als Wert des Gutes zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Schadensersatz wird berücksichtigt:

1° im Falle der Übereignung des Gutes, der Betrag, der die Grundlage für die Erhebung der Registrierungsgebühren bzw. der Erbschaftsteuern bezüglich des vollen Eigentums des Gutes gebildet hat, bzw. in Ermangelung einer solchen Erhebung der Verkaufswert des Gutes in vollem Eigentum am Tag der Übereignung, wobei der vereinbarte Wert als Mindestwert gilt;

2° im Falle der Weigerung, eine Bau- oder Parzellierungsgenehmigung zu erteilen, oder im Falle einer abschlägigen städtebaulichen Bescheinigung, der Verkaufswert zu diesem Zeitpunkt. »

Artikel 43 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 fügt demselben Artikel 35 einen neuen Absatz hinzu; dieser Absatz aktualisiert den Einstandswert des Gutes, indem er ihn indexiert, und erhöht ihn um die Kosten des Erwerbs sowie um die Ausgaben, die der Entschädigungsberechtigte für das Gut getragen hat. Die Artikel 44 und 45 betreffen die Übereinstimmung der Textfassungen.

B.3. Aus den Vorarbeiten zu Kapitel IX - Artikel 42 bis 46 - des beanstandeten Dekrets wird ersichtlich, daß mit dessen Annahme insbesondere die Rechtssicherheit und die Gleichheit zwischen den Rechtsuchenden wiederhergestellt werden sollen, die dem Dekretgeber zufolge aufgrund eines Urteils des Kassationshofes vom 18. Juni 1998 gefährdet worden seien. Mit diesem Urteil wurde nämlich festgestellt, daß der königliche Erlaß vom 24. Oktober 1978 zur Durchführung von Artikel 37 Absatz 2 des Städtebaugesetzes vom 29. März 1962 nicht mit dem in Artikel 35 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets der Flämischen Region über die Raumordnung übernommenen Artikel 37 Absätze 2 und 4 desselben Städtebaugesetzes vereinbar war.

Der Dekretgeber hat Bestimmungen, deren Gesetzlichkeit beanstandet wurde, mit einer dekretalen Grundlage versehen wollen und dabei überdies ernsthafte finanzielle Folgen für die Flämische Region vermeiden wollen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/1, S. 13).

B.4. Artikel 46 des Dekrets vom 19. Dezember 1998 bestimmt:

«Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die bereits anhängig gemachten Schadensersatzforderungen, für die noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. »

B.5. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, der aufgrund des beanstandeten Artikels 46 des Dekrets entsteht zwischen zwei Kategorien von Eigentümern eines als Park eingestuften Gebiets, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets eine Klage auf Entschädigung für den infolge dieser Einstufung ihnen entstehenden Schaden eingereicht haben; es handelt sich einerseits um die Eigentümer, die, nachdem sie vor diesem Inkrafttreten eine rechtskräftige Entscheidung erhalten haben, vor dem Richter die Gesetzlichkeit des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1978 haben anfechten können, das Regeln für die Einschätzung ihres Schadens enthält, die sie für ungünstig halten; andererseits handelt es sich um Eigentümer, die aufgrund des Umstands, daß sie keine rechtskräftige Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Dekrets erhalten haben, die Gesetzlichkeit dieser Regeln nicht mehr anfechten können, weil diese Regeln künftig zu einer gesetzlichen Norm gehören, die kraft Artikel 46 des Dekrets unmittelbar anwendbar ist.

B.6. Der Dekretgeber, der aufgrund von Artikel 6 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen befugt ist, den ganzen Komplex der Raumordnungspläne, einschließlich einer dieser Materie eigenen Schadensersatzregelung zu regeln, kann auch das Inkrafttreten dieser Regelung bestimmen.

B.7. Für die Beantwortung der präjudiziellen Frage ist es nur erforderlich zu untersuchen, ob der Gesetzgeber, indem er das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung als Unterscheidungskriterium zugrunde legt, einen vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied eingeführt hat.

Unabhängig von dieser Hypothese und im Unterschied zu dem, was die intervenierenden Parteien anführen, wird der Hof nicht über die Verfassungsmäßigkeit der unmittelbaren Anwendung der obengenannten Artikel 42 bis 45 auf die schwebenden Rechtssachen befragt.

B.8. Einem grundlegenden Prinzip der belgischen Rechtsordnung zufolge können die richterlichen Entscheidungen nur infolge der Einlegung von Rechtsmitteln abgeändert werden. Indem der Dekretgeber die Anwendung von Dekretsbestimmungen auf die Streitfälle beschränkt, über die noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, hat er sich mit der Annahme des beanstandeten Artikels 46 an diesen Grundsatz halten wollen und keinen Unterschied eingeführt, der als solcher mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbar wäre.

B.9. Es fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes, um, der Aufforderung der Berufungskläger vor dem Verweisungsrichter an den Hof entsprechend, zu untersuchen, ob die Anwendung der beanstandeten Artikel 42 und 43 des Dekrets dazu führen kann, daß in einigen Fällen die Personen, deren Grundstück als Park eingestuft wird, nur einen derart begrenzten Schadensersatz erhalten, daß ihr Eigentumsrecht in seinem Wesen verletzt wäre, und zwar unter Verstoß gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Diese Frage, die über die dem Hof vorgelegte Frage hinausgeht, würde den Hof veranlassen, die Artikel 42 und 43 des beanstandeten Dekrets direkt an der o.a. Vertragsbestimmung zu messen, was aber nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

B.10. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 46 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Artikel 42 bis 45 nicht für anwendbar auf die Schadensersatzforderungen erklärt, die Gegenstand einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung waren.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts